



Informationen über Hilfen für Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf

1. Bayerisches Blindengeld

Wer hat Anspruch auf Hilfe?

Sie können Bayerisches Blindengeld beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) beantragen, wenn

- Sie in Bayern leben,
- Sie blind sind,
- oder Sie eine Sehschärfe von weniger als ein Fünfzigstel haben,
- oder an einer anderen schweren Störung des Sehvermögens leiden.

Blindengeld wird in Form einer Geldpauschale gewährt. Vorrangige Leistungen (z.B.: Pflegegeld der Pflegekasse) werden angerechnet.

Diese Hilfe erhalten Sie unabhängig von Ihrem Einkommen. Sie dient als Ausgleich der Mehraufwendungen Ihrer Sehbehinderung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

ZBFS

Richelstr. 17, 80634 München

Telefon: 0 89 / 18 96 6 - 0

www.zbfs.bayern.de

2. Bayerisches Landespflegegeld

Wer hat Anspruch auf Hilfe?

Zusätzlich zu den Leistungen der Pflegekasse können Sie Bayerisches Landespflegegeld beantragen, wenn

- Sie Ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben,
- bei Ihnen mindestens Pflegegrad 2 festgestellt ist.

Das Landespflegegeld ist eine schnelle und unbürokratische Hilfe. Es wird eine jährliche Geldpauschale von derzeit 1.000 € ausgezahlt.

Die Hilfe ist nicht abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Landespflegegeldstelle

81050 München

Tel.: 0 89 / 1 22 22 13

www.landespflegegeld.bayern.de

3. Blindenhilfe

Wer hat Anspruch auf Hilfe?

Sie können zum Blindengeld eine ergänzende Blindenhilfe beim Bezirk Oberbayern beantragen, wenn

- Sie blind sind,
- oder Sie eine Sehschärfe von weniger als ein Fünfzigstel haben,
- oder an einer anderen schweren Störung des Sehvermögens leiden,
- und Sie zu wenig Einkommen und Vermögen haben.

Blindenhilfe wird in Form einer Geldpauschale gewährt. Vorrangige Leistungen (z.B.: Landesblindengeld) werden angerechnet.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Bezirk Oberbayern

Prinzregentenstr. 14, 80538 München

Tel.: 0 89 / 21 98 – 01

www.bezirk-oberbayern.de

4. Eingliederungshilfe

Wer hat Anspruch auf Hilfe?

Sie können Eingliederungshilfe beim Bezirk Oberbayern beantragen, wenn

- Sie geistig, körperlich oder seelisch behindert sind
- oder Sie von einer solchen Behinderung bedroht sind,
- und Sie Hilfe in den Bereichen Leben und Wohnen, Ausbildung und Arbeit, Mobilität oder Medizinische Rehabilitation benötigen.

Hilfe können Personen jeden Alters erhalten. Hilfe wird zuhause und in Einrichtungen gewährt. Jeder soll die Hilfe erhalten, die er benötigt. Es gibt viele Hilfearten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Bezirk Oberbayern

Prinzregentenstr. 14, 80538 München

Tel.: 0 89 / 21 98 – 01

www.bezirk-oberbayern.de

5. Hilfe zur Pflege – Zu Hause

Wer hat Anspruch auf Hilfe?

Sie können Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ beim Bezirk Oberbayern beantragen, wenn

- Sie mindestens Pflegegrad 2 haben,
- Sie durch einen Pflegedienst zu Hause unterstützt werden oder Sie einen Hausnotrufknopf benötigen,
- das Geld der Pflegekasse nicht ausreicht, um den Pflegedienst oder den Hausnotruf zu bezahlen,
- Sie die Restkosten nicht selbst bezahlen können, weil Sie zu wenig Einkommen und Vermögen haben.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Bezirk Oberbayern

Prinzregentenstr. 14, 80538 München

Tel.: 0 89 / 21 98 – 01

www.bezirk-oberbayern.de

6. Hilfe im Alten- / Pflegeheim

Wer hat Anspruch auf Hilfe?

Sie können Hilfe für das Alten-/ Pflegeheim beim Bezirk Oberbayern beantragen, wenn

- Sie nicht mehr alleine zuhause leben können,
- Sie in einem Alten- oder Pflegeheim leben,
- Sie zu wenig Einkommen und Vermögen haben,
- das Geld der Pflegekasse nicht ausreicht, um die Kosten für das Heim zu bezahlen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Bezirk Oberbayern

Prinzregentenstr. 14, 80538 München

Tel.: 0 89 / 21 98 – 01

www.bezirk-oberbayern.de